

# **1 Der Gewässerwart im Verband Deutscher Sportfischer e.V.**

## **1.1 Erläuterung der Bezeichnung "Gewässerwart"**

Die Bezeichnung "Gewässerwart" kann nur der erhalten und führen, der eine entsprechende Ausbildung an einem staatlichen Fischereiinstitut, an einer vergleichbaren Anstalt, bei einem Mitgliedsverband des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. oder beim Verband Deutscher Sportfischer e.V. selbst erhalten hat. Die Bezeichnung kann ihm aberkannt werden, wenn er entweder absichtlich oder grob fahrlässig gegen die Bestimmungen des Tier- oder / und Naturschutzes verstößt oder wenn er nicht in bestimmten Zeitabständen an Seminaren oder vergleichbaren Veranstaltungen zur Weiterbildung teilgenommen hat.

## **1.2 Der Gewässerwart (GWW) und seine Stellung in den Organisationen**

- Der GWW muß vollberechtigtes Mitglied des betreffenden Vorstandes sein und demzufolge nach dem gleichen Modus gewählt werden wie die übrigen Vorstandsmitglieder.
- Seiner Wichtigkeit entsprechend sollte er zum "geschäftsführenden Vorstand" gehören.
- Er ist Vertreter des Vereins in allen Gewässer- und Besatzfragen und soll den Vorstand in allen Natur - und Tierschutzangelegenheiten beraten können.
- Bei allen Besatz - und Hegemaßnahmen können gegen seine fachlich fundierten Bedenken keine Beschlüsse gefaßt werden.
- Zum GWW kann nur gewählt werden, wer als solcher ausgebildet ist oder sich dem Verein gegenüber schriftlich verpflichtet, die Ausbildung innerhalb einer angemessenen Frist nachzuholen. Kommt er seiner Verpflichtung aus eigenem Verschulden nicht nach, gilt er automatisch als "abgewählt".